

Änderungstarifvertrag Nr. 2

vom 24. März 2016

**zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im
Verband kirchlicher Krankenhausdienstgeber Hamburg
(TV-Ärzte VKKH)
vom 27. März 2012**

zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 07. Februar 2014

zwischen

dem Verband kirchlicher Krankenhausdienstgeber Hamburg (VKKH)
vertreten durch den Vorstand,

- einerseits -

und

dem Marburger Bund
Landesverband Hamburg e.V.
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

**Änderungen des TV-Ärzte VKKH vom 27. März 2012
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 07. Februar 2014**

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im Verband kirchlicher Krankenhausdienstgeber Hamburg (TV-Ärzte VKKH) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 Satz 4 Buchstabe a) wird ab dem 01. Januar 2017 wie folgt ersetzt:

„a) für die Zeit von 0 bis 6 Uhr 22,5 %“

2. § 16 Absatz 1 Satz 1 wird rückwirkend zum 01. Januar 2016 wie folgt ersetzt:

„¹Die Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 umfassen je sechs Stufen; die Entgeltgruppe Ä 3 umfasst drei Stufen; die Entgeltgruppe Ä 4 umfasst eine Stufe.“

3. § 16 Absatz 2 wird um folgenden Satz 4 erweitert:

„⁴Die anzurechnende Stufenlaufzeit in der Ä 2 Stufe 5 für den Aufstieg in die Entgeltgruppe Ä 2, Stufe 6 beginnt abweichend von der Tabelle erstmals ab dem 01. Januar 2016.“

4. § 19 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten die Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 18,39 Euro (ab 01. Januar 2017 Erhöhung auf 18,82 Euro).“

5. § 39 wird wie folgt ersetzt:

„1. Inkrafttreten

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im VKKH (TV-Ärzte VKKH) vom 27. März 2012 tritt zum 01. Januar 2016 wieder in Kraft.

2. Kündigung

Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2017 schriftlich gekündigt werden.

3. Besondere Kündigungsregelungen

- Die Anlage A 1 kann mit einer Frist von einem Monat, frühestens zum 31. Dezember 2017 gekündigt werden.
- Die Anlage B 1 (BD-Stundenentgelt) kann mit einer Frist von einem Monat, frühestens zum 31. Dezember 2017 gekündigt werden.
- Die Regelung zur Höchstarbeitszeit bei Bereitschaftsdienst nach § 7 Absatz 4 Sätze 3 – 6 sowie Absatz 5 können mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gesondert schriftlich gekündigt werden.“

6. Die Tabellen der Anlage A 1 werden für die Zeit ab 01. Januar 2016 wie folgt geändert:

Entgelttabelle 2016

Laufzeit: 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

Entgelttabelle 2016 TV-Ärzte VKKH - ab 1. Januar 2016 / 40 Stunden/Woche -						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	€ 4.252	€ 4.496	€ 4.669	€ 4.952	€ 5.297	€ 5.377
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	€ 5.609	€ 6.087	€ 6.497	€ 6.720	€ 6.954	€ 7.003
Oberarzt	€ 7.044	€ 7.444	€ 7.814			
CA-Vertreter	€ 8.265	AT				

Entgelttabelle 2017

Laufzeit: 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Entgelttabelle 2017 TV-Ärzte VKKH - ab 1. Januar 2017 / 40 Stunden/Woche -						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	€ 4.350	€ 4.600	€ 4.776	€ 5.066	€ 5.419	€ 5.501
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	€ 5.738	€ 6.227	€ 6.647	€ 6.874	€ 7.114	€ 7.164
Oberarzt	€ 7.206	€ 7.615	€ 7.994			
CA-Vertreter	€ 8.455	AT				

7. Punkt (3) der Anlage A 1 wird um folgende Sätze ergänzt:

„³Soweit Psychologische Psychotherapeuten schon vor Erlangung der Approbation als Psychologen bei demselben Arbeitgeber tätig waren, werden sie mit Erlangung der Approbation in die Vergütungstabelle des TV-Ärzte VKKH übernommen. ⁴Hierzu wird ein Vergleichsentgelt berechnet, das aus dem Wert der letzten monatlichen ständigen Vergütung zuzüglich ein Zwölftel des zuletzt erhaltenen Leistungsentgeltes, ein Zwölftel der Jahressonderzulage und einem Zwölftel der Erholungsbeihilfe gebildet wird. ⁵Die Stufenzuweisung erfolgt in die nächst niedrigere Stufe, die diesem Vergleichsentgelt entspricht. ⁶Die Differenz zwischen dem tatsächlichen Stufenentgelt und dem Vergleichsentgelt wird als ein persönlicher Besitzstand solange gezahlt, bis der nächste Stufenaufstieg erfolgt.“

8. Anlage B 1 wird für die Zeit ab 01. Januar 2016 wie folgt geändert:

Bereitschaftsdienstentgelte
ab 01. Januar 2016:

Ä 1	€ 23,13
Ä 2	€ 27,67
Ä 3	€ 37,63
Ä 4	€ 42,05

Bereitschaftsdienstentgelte
ab 01. Januar 2017:

Ä 1	€ 23,66
Ä 2	€ 28,31
Ä 3	€ 38,50
Ä 4	€ 43,02

9. Inkrafttreten:

Dieser Änderungsstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft.

Hamburg, 24. März 2016

Für den
Verband kirchlicher Krankenhausdienstgeber Hamburg
Der Vorstand

Für den
Marburger Bund Landesverband Hamburg e.V.
1. Vorsitzender